

**STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**



**SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

vom 23.09.2026

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 23. September 2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

**Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen sowie
behinderungsbedingte Mehraufwendungen**

(1) Ehrenamtliche Tätige, die in Textform gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich geleisteten Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(3) Aufwendungen, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, werden auf Antrag erstattet, soweit sie nicht durch allgemeine Unterstützungsleistungen oder durch anderweitige Kostenträger abgedeckt sind. Erstattungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für persönliche Assistenz, Fahrdienste, Gebärdendolmetscher oder vergleichbare, für die konkrete Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche

Unterstützungsleistungen. Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel oder Unterstützungsleistungen, die unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit zur allgemeinen Lebensführung erforderlich sind, sowie Aufwendungen für vorbereitende Tätigkeiten außerhalb formeller Sitzungen. Die Erstattung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage einer Einzelabrechnung gegen Nachweis der entstandenen Kosten. Für bestimmte Arten regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen können pauschalisierte Durchschnittssätze festgesetzt werden.

§3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag

- | | |
|--|---------|
| a) an Gemeinderäte, die gleichzeitig Vorsitzender einer Fraktion sind, in Höhe von | 60,00 € |
| b) an alle übrigen Gemeinderäte in Höhe von | 30,00 € |

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €

- | | |
|--|---------|
| a) bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld in Höhe von | 25,00 € |
| b) bei Jugendgemeinderäten in Höhe von | 10,00 € |

Mit dem Grundbetrag nach Abs. 1, Nr.1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den ersten Stellvertreter	200,-€
für den zweiten Stellvertreter	125,- €
für den dritten Stellvertreter	65,-€.

Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister an mehr als zwei aufeinander folgenden Kalendertagen, dann erhält dieser neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € für jeden Tag der Vertretung.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich in Prozent (%) des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der jeweiligen Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe:

Ortsteil	Prozentsatz vom Mindestbetrag
Langenschiltach	40 % v. H.
Brigach	50 % v. H.
Stockburg	30 % v. H.
Oberkirnach	50 % v. H.
Peterzell	50 % v. H.

Mit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher sind Ansprüche nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 a abgegolten.

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und 3 werden im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.

(5) Der Grundbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils vierteljährlich gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 3 wird jeweils zum Beginn des folgenden Kalendermonats gezahlt.

§5

Reisekostenvergütung

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, § 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

(2) Die Privat-PKW der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gelten in der Zeit, in der sie in Ausübung der Vertretung benutzt werden, als im dienstlichen Interesse gehaltene Fahrzeuge.

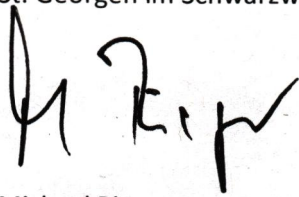
§6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. April 2009 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 23. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rieger', with a checkmark at the end.

Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung selbst verletzt worden sind.

Bestätigung

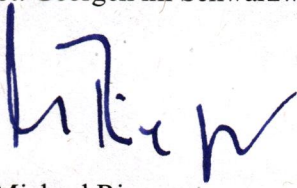
Diese Satzung wurde auf der Internetseite der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 24.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 28.11.2018 der Stadt St. Georgen im Schwarzwald gilt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt St. Georgen im Schwarzwald (www.st-georgen.de) als bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

St. Georgen im Schwarzwald, den 24. September 2026



Michael Rieger
Bürgermeister